

zur Berechnung des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und § 25a des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG)

Im Antrag auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Stromsteuer in Sonderfällen nach § 10 StromStG und/oder der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG ist eine Selbstberechnung der Entlastungshöhe durch den Antragsteller nicht vorgesehen. Nachfolgend sind zur Information über die Berechnungsweise mehrere Beispiele sowie jeweils ein Schema zur Berechnung der möglichen Entlastung von der Strom- und Mineralölsteuer dargestellt. Insbesondere die Berechnungsschemata entfalten jedoch keine rechtliche Wirkung und können darüber hinaus auch nicht jeden in der Praxis auftretenden Einzelfall berücksichtigen. Für die Höhe des Erlasses, der Erstattung bzw. der Vergütung ist deshalb allein der entsprechende Bescheid des zuständigen Hauptzollamts maßgeblich.

Beispiel 1

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnimmt im Kalenderjahr 2005 (Abrechnungszeitraum) insgesamt 10.000 Megawattstunden (MWh) steuerbegünstigt nach § 9 Abs. 3 StromStG bezogenen Strom. Im gleichen Zeitraum verwendet das Unternehmen 1.000.000 l leichtes Heizöl, 100.000 MWh Erdgas und 10.000 kg Flüssiggas zum Verheizen. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 6 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 19,5 % (Arbeitgeberanteil 9,75 %) hat das Unternehmen für das Jahr 2005 als Arbeitgeberanteil 585.000 Euro in die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten eingezahlt.

1. Berechnung der Entlastung in der Rentenversicherung

Das Unternehmen hat bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt von 6 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 19,5 % (Arbeitgeberanteil 9,75 %) für das Jahr 2005 als Arbeitgeberanteil 585.000 Euro in die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten eingezahlt. Wäre der nach § 1 der Beitragssatzverordnung 1998 im Jahr 1998 gültige Beitragssatz von 20,3 % (Arbeitgeberanteil: 10,15 %) im Jahr 2005 noch gültig gewesen, hätte das Unternehmen auf Basis der Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 2005 von 6 Mio. Euro dagegen 609.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Die maßgebliche Ersparnis in der Rentenversicherung ergibt sich als Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen für das Jahr 2005 entrichtet hat (585.000 €), und dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen hätte entrichten müssen, wenn der im Jahr 1998 gültige Beitragssatz im Jahr 2005 noch gültig gewesen wäre (609.000 €). Sie beträgt 24.000 Euro.

2. Vergütung der Stromsteuer nach § 10 StromStG

Das Unternehmen hat 10.000 MWh Strom zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 Euro/MWh bezogen und von dieser Menge 25 MWh zusätzlich nach § 9 Abs. 5 StromStG mit 8,20 Euro/MWh selbst versteuert. Zunächst ist die Vergütung zu errechnen, die sich vor einem Vergleich mit dem in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrag ergibt.

Berechnung der Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuerbelastung nach § 9 Abs. 3 StromStG (10.000 MWh x 12,30 EUR/MWh)	123.000,00 €
zuzüglich Sockelbetrag nach § 9 Abs. 5 StromStG (25 MWh x 8,20 EUR/MWh)	+ 205,00 €
Stromsteuerbelastung	123.205,00 €
ab Sockelbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	- 512,50 €
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	122.692,50 €
davon 95 % (Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	116.557,88 €

Eine Vergütung wird tatsächlich aber nur in Höhe des in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrages gewährt.

Berechnung des Höchstbetrages

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	122.692,50 €
ab Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeber-Anteil)	- 24.000,00 €
Zwischensumme	98.692,50 €
davon 95 % (Höchstbetrag)	93.757,88 €

Dem Unternehmen wird die Stromsteuer in Höhe des Höchstbetrages von 93.757,88 Euro vergütet.

3. Vergütung der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG

§ 25a Abs. 2 MinöStG definiert die nach § 25a Abs. 1 MinöStG vergütungsfähige Mineralölsteuer als die Steuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. März 1999 geltenden Fassung und den am 1. Januar 2003 geltenden Steuersätzen des § 3 MinöStG, vermindert um 512,50 Euro und den sich aus § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG ergebenden Vergütungsbetrag. Von dieser errechneten Steuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG werden 95 % vergütet, soweit der Höchstbetrag nicht überschritten wird (§ 25a Abs. 3 MinöStG).

Berechnung der Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

<i>Berechnung der Steuer nach dem Unterschiedsbetrag:</i>		
- Heizöl: 1.000.000 l x 20,45 €/1.000 l	20.450,00 €	
- Erdgas: 100.000 MWh x 3,66 €/MWh	+ 366.000,00 €	
- Flüssiggas: 10.000 kg x 35,04 €/1.000 kg	+ 350,40 €	
Steuer nach dem Unterschiedsbetrag	386.800,40 €	→ 386.800,40 €
<i>Berechnung der Vergütung nach § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG:</i>		
- Heizöl: 1.000.000 l x 8,18 €/1.000 l	8.180,00 €	
- Erdgas: 100.000 MWh x 1,464 €/MWh	+ 146.400,00 €	
- Flüssiggas: 10.000 kg x 14,02 €/1.000 kg	+ 140,20 €	
ab Sockelbetrag nach § 25 Abs. 4 MinöStG	- 205,00 €	
Vergütung nach § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG	154.515,20 €	→ - 154.515,20 €
ab Sockelbetrag nach § 25a Abs. 2 MinöStG		- 512,50 €
Mineralölsteuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG		231.772,70 €
davon 95 % (Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)		220.184,07 €

Die zunächst vergütungsfähige Mineralölsteuer in Höhe von 220.184,07 Euro wird jedoch tatsächlich nur insoweit vergütet, als sie den in § 25a Abs. 3 MinöStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Berechnung des Höchstbetrages nach § 25a Abs. 3 MinöStG

Mineralölsteuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG	231.772,70 €
zuzüglich Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	+ 122.692,50 €
Summe	354.465,20 €
ab Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeber-Anteil)	- 24.000,00 €
Zwischensumme	330.465,20 €
davon 95 % (Höchstbetrag)	313.941,94 €

Die Mineralölsteuer wird nach § 25a MinöStG in Höhe von 220.184,07 Euro vergütet, weil der Höchstbetrag von 313.941,94 Euro nicht überschritten wird.

Beispiel 2

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnimmt im Kalenderjahr 2005 (Abrechnungszeitraum) insgesamt 4.000 Megawattstunden (MWh) steuerbegünstigt nach § 9 Abs. 3 StromStG bezogenen Strom. Im gleichen Zeitraum verwendet das Unternehmen 450.000 l leichtes Heizöl und 60.000 MWh Erdgas zum Verheizen. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) von 17 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 19,5 % (Arbeitgeberanteil 9,75 %) hat das Unternehmen für das Jahr 2005 als Arbeitgeberanteil 1.657.500 Euro in die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten eingezahlt.

1. Berechnung der Entlastung in der Rentenversicherung

Das Unternehmen hat bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt von 17 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 19,5 % (Arbeitgeberanteil 9,75 %) für das Jahr 2005 als Arbeitgeberanteil 1.657.500 Euro in die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten eingezahlt. Wäre der im Jahr 1998 gültige Beitragssatz von 20,3 % (Arbeitgeberanteil: 10,15 %) im Jahr 2005 noch gültig gewesen, hätte das Unternehmen auf Basis der Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 2005 von 17 Mio. Euro dagegen 1.725.500 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Die maßgebliche Ersparnis in der Rentenversicherung ergibt sich als Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen für das Jahr 2005 entrichtet hat (1.657.500 €), und dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen hätte entrichten müssen, wenn der im Jahr 1998 gültige Beitragssatz im Jahr 2005 noch gültig gewesen wäre (1.725.500 €). Sie beträgt 68.000 Euro.

2. Vergütung der Stromsteuer nach § 10 StromStG

Das Unternehmen hat 4.000 MWh Strom zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 Euro/MWh bezogen und von dieser Menge 25 MWh zusätzlich nach § 9 Abs. 5 StromStG mit 8,20 Euro/MWh selbst versteuert. Zunächst ist die Vergütung zu errechnen, die sich vor einem Vergleich mit dem in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrag ergibt.

Berechnung der Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuerbelastung nach § 9 Abs. 3 StromStG (4.000 MWh x 12,30 EUR/MWh)	49.200,00 €
zuzüglich Sockelbetrag nach § 9 Abs. 5 StromStG (25 MWh x 8,20 EUR/MWh)	+ 205,00 €
Stromsteuerbelastung	49.405,00 €
ab Sockelbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	- 512,50 €
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	48.892,50 €
davon 95 % (Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	46.447,88 €

Eine Vergütung wird tatsächlich aber nur in Höhe des in § 10 Abs. 2 StromStG definierten Höchstbetrags gewährt.

Berechnung des Höchstbetrages

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	48.892,50 €
ab Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeber-Anteil)	- 68.000,00 €
Zwischensumme (nicht negativ)	0,00 €
davon 95 % (Höchstbetrag)	0,00 €

Dem Unternehmen wird keine Stromsteuer vergütet, weil der Höchstbetrag 0,00 Euro beträgt.

3. Vergütung der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG

§ 25a Abs. 2 MinöStG definiert die nach § 25a Abs. 1 MinöStG vergütungsfähige Mineralölsteuer als die Steuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 des Mineralölsteuergesetzes in der bis zum 31. März 1999 geltenden Fassung und den am 1. Januar 2003 geltenden Steuersätzen des § 3 MinöStG, vermindert um 512,50 Euro und den sich aus § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG ergebenden Vergütungsbetrag. Von dieser errechneten Steuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG werden 95 % vergütet, soweit der Höchstbetrag nicht überschritten wird (§ 25a Abs. 3 MinöStG).

Berechnung der Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

<i>Berechnung der Steuer nach dem Unterschiedsbetrag</i>		
- Heizöl: 450.000 l x 20,45 €/1.000 l	9.202,50 €	
- Erdgas: 60.000 MWh x 3,66 €/MWh	+ 219.600,00 €	
Steuer nach dem Unterschiedsbetrag	228.802,50 €	→ 228.802,50 €
<i>Berechnung der Vergütung nach § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG:</i>		
- Heizöl: 450.000 l x 8,18 €/1.000 l	3.681,00 €	
- Erdgas: 60.000 MWh x 1,464 €/MWh	+ 87.840,00 €	
ab Sockelbetrag nach § 25 Abs. 4 MinöStG	- 205,00 €	
Vergütung nach § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG	91.316,00 €	→ - 91.316,00 €
ab Sockelbetrag nach § 25a Abs. 2 MinöStG		- 512,50 €
Mineralölsteuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG		136.974,00 €
davon 95 % (Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)		130.125,30 €

Die zunächst vergütungsfähige Mineralölsteuer in Höhe von 130.125,30 Euro wird jedoch tatsächlich nur insoweit vergütet, als sie den in § 25a Abs. 3 MinöStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Berechnung des Höchstbetrages nach § 25a Abs. 3 MinöStG

Mineralölsteuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG	136.974,00 €
zuzüglich Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	+ 48.892,50 €
Summe	185.866,50 €
ab Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeber-Anteil)	- 68.000,00 €
Zwischensumme	117.866,50 €
davon 95 % (Höchstbetrag)	111.973,18 €

Die Mineralölsteuer wird nach § 25a MinöStG in Höhe des Höchstbetrages von 111.973,18 Euro vergütet.

Beispiel 3

Soweit der Arbeitgeber in bestimmten Fällen den Beitrag zur Rentenversicherung allein trägt, ist für die Berechnung der Entlastung der Unternehmen in der Rentenversicherung grundsätzlich nicht nur der hälftige, sondern der volle Beitragssatz maßgebend.

Ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes hat bei einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt von 1 Mio. Euro und einem Beitragssatz von 19,5 % (Sonderfall: Arbeitgeberanteil 19,5 %) für das Jahr 2005 als Arbeitgeberanteil 195.000 Euro in die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten eingezahlt. Wäre der nach § 1 der Beitragsatzverordnung 1998 im Jahr 1998 gültige Beitragssatz von 20,3 % (Sonderfall: Arbeitgeberanteil 20,3 %) im Jahr 2005 noch gültig gewesen, hätte das Unternehmen auf Basis der Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 2005 von 1 Mio. Euro dagegen 203.000 Euro als Arbeitgeberanteil entrichten müssen. Die maßgebliche Ersparnis in der Rentenversicherung ergibt sich als Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen für das Jahr 2005 entrichtet hat (195.000 €), und dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen hätte entrichten müssen, wenn der im Jahr 1998 gültige Beitragssatz im Jahr 2005 noch gültig gewesen wäre (203.000 €). Sie beträgt 8.000 Euro.

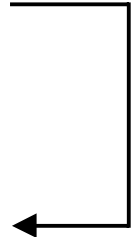
Berechnungsschema für die Vergütung der Stromsteuer nach § 10 StromStG

1. Berechnung der Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

Stromsteuer ohne Sockelbetrag nach § 9 Abs. 5 StromStG	<input type="text"/>	EUR
zuzüglich Sockelbetrag nach § 9 Abs. 5 StromStG	<input type="text" value="205,00"/>	EUR
Stromsteuer-Gesamtbelastung	<input type="text"/>	EUR
abzüglich Sockelbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	<input type="text" value="512,50"/>	EUR
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	<input type="text"/>	EUR
davon 95 % (Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)	<input type="text"/>	EUR

2. Berechnung des Höchstbetrages

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG (Wert aus 1.)	<input type="text"/>	EUR
ab Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil)	<input type="text"/>	EUR
Zwischensumme	<input type="text"/>	EUR
davon 95 % (Höchstbetrag) (im Falle eines negativen Höchstbetrages ist eine Vergütung nicht möglich)	<input type="text"/>	EUR



Berechnungsschema für die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG

1. Berechnung der Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag

a) Berechnung der Steuer nach dem Unterschiedsbetrag

Heizöl	<input type="text"/>	Liter	x	20,45 EUR/1.000 Liter	<input type="text"/>	EUR
Erdgas	<input type="text"/>	MWh	x	3,66 EUR/1 MWh	<input type="text"/>	EUR
Flüssiggas	<input type="text"/>	kg	x	35,04 EUR/1.000 kg	<input type="text"/>	EUR
Steuer nach dem Unterschiedsbetrag					<input type="text"/>	EUR
						<input type="text"/>

b) Berechnung des Vergütungsbetrages nach § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG

Heizöl	<input type="text"/>	Liter	x	8,18 EUR/1.000 Liter	<input type="text"/>	EUR
Erdgas	<input type="text"/>	MWh	x	1,464 EUR/1 MWh	<input type="text"/>	EUR
Flüssiggas	<input type="text"/>	kg	x	14,02 EUR/1.000 kg	<input type="text"/>	EUR
abzüglich Sockelbetrag nach § 25 Abs. 4 MinöStG					<input type="text" value="205,00"/>	EUR
Vergütung nach § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG	=				<input type="text"/>	EUR
ab Vergütung nach § 25 Abs. 3a und 4 MinöStG						<input type="text"/>
ab Sockelbetrag nach § 25a Abs. 2 MinöStG						<input type="text" value="512,50"/>
Mineralölsteuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG						<input type="text"/>
davon 95 % (Vergütung vor Vergleich mit dem Höchstbetrag)						<input type="text"/>

Die zunächst nach § 25a Abs. 1 MinöStG vergütungsfähige Mineralölsteuer wird jedoch tatsächlich nur insoweit vergütet, als sie den in § 25a Abs. 3 MinöStG definierten Höchstbetrag nicht überschreitet.

2. Berechnung des Höchstbetrages

Mineralölsteuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG (Wert aus 1.) EUR

Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG:

Stromsteuer ohne Sockelbetrag nach § 9 Abs. 5 StromStG	<input type="text"/>	EUR
zuzüglich Sockelbetrag nach § 9 Abs. 5 StromStG	<input type="text" value="205,00"/>	EUR
ab Sockelbetrag nach § 10 Abs. 1 StromStG	<input type="text" value="512,50"/>	EUR
Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG	<input type="text"/>	EUR

Summe aus der Mineralölsteuer nach § 25a Abs. 1 MinöStG und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 StromStG EUR

ab Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) EUR

Zwischensumme EUR

davon 95 % (**Höchstbetrag**) EUR

(im Falle eines negativen Höchstbetrages ist eine Vergütung nicht möglich)